



FB: Schutzkonzept Besuchsregelung COVID-19

Schutzkonzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung, gültig ab dem **5. April 2022**
(nach den aktuellen Vorgaben der Corona-Schutzverordnung der hessischen Landesregierung)

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Durch dieses Schutzkonzept wird einem Bewohner ermöglicht, **täglich Besuch** in der Einrichtung zu empfangen.

Bei Bewohnern in Doppel- bzw. Mehrbettzimmern ist vorab eine telefonische Anmeldung auf dem Wohnbereich notwendig, um Wartezeiten und ggf. Besucheransammlungen zu vermeiden.

Besuche können wie folgt stattfinden:

- montags und freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr
- dienstags, mittwochs, donnerstags, samstags und sonntags **nur nachmittags** von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Impfnachweises (gültig 14 Tage nach 2. Impfung gegen SARS-Cov2), eines Genesenennachweises (gültig ab dem 29. Tag nach positivem PCR-Test, nicht älter als 90 Tage) oder eines Testzertifikats (Antigen-Schnelltest, sog. Point-of-Care-Test / PoC-Test) mit einem jeweils daraus resultierenden negativen Testergebnis. (nicht älter als 24 Stunden).

Beim Vorliegen von Atemwegsinfektionen, vor allem mit Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, ist ein Besuch nicht möglich!

Die Besuchsbeschränkungen sind in der Unterweisung aufgeführt.

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

- Tragen einer **medizinischen** oder **FFP2-/KN95-Maske ohne Ausatemventil** während des gesamten Besuches
- Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Mindestabstand von 1,50 m zu allen Personen
- Flächendesinfektion von besuchernahen Gegenständen und Oberflächen nach jedem Besuch.

Das Vorliegen eines negativen COVID-19-Testergebnisses entbindet in keinem Fall von den vorgenannten Hygieneschutzmaßnahmen!

Besuch im Quarantänebereich der Einrichtung

- Ein Besuch in einem Quarantänebereich ist generell nicht möglich.

In besonderen Situationen (z.B. Sterbephase) des Bewohners kann im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung auch ein Besuch des Bewohners im Quarantänebereich genehmigt werden.

2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die Mitarbeiter der Wohnbereiche und / oder des Sozialen Dienstes (oder andere Mitarbeiter) über die neuen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang auf jedem Wohnbereich und ist auf unserer Homepage (www.altenheim-rosenhoehe.de) einzusehen.

Mindestens beim ersten Besuch (bei Bedarf auch bei jedem weiteren Besuch) werden die Angehörigen / Besucher von unseren Mitarbeitern unterwiesen (Unterweisung Schutzkonzept COVID-19 bzw. Unterweisung Schutzkonzept COVID-19 im Quarantäne-Bereich) und diese müssen die Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.

3. Anmeldung, Testung und Ablauf der Besuche

Jeder Besucher muss sich vor dem Besuch anmelden und einen Impfnachweis (gültig 14 Tage nach 2. Impfung gegen SARS-Cov2), **einen Genesenennachweises** (gültig ab dem 29. Tag nach positivem PCR-Test, nicht älter als 90 Tage) oder ein **Testzertifikat** (Antigen-Schnelltest, mit einem jeweils daraus resultierenden negativen Testergebnis, nicht älter als 24 Stunden) vorlegen. **Dann erhält der Besucher ein Einlassbändchen um das Handgelenk und ggf. eine medizinische oder FFP2-/KN95-Maske ohne Ausatemventil, die vor dem Betreten der Einrichtung anzulegen ist.** Das Einlassbändchen zeigt, dass der Besucher die Anmeldung getätigt hat und die Farbe weist auf den Wochentag hin.

Der Ort der Anmeldung

- Montag bis Freitag an der Rezeption
- Donnerstag- und Freitagnachmittag an der Rezeption oder im Café Rosenhöhe
- Samstag und Sonntag im Café Rosenhöhe

Der Ort der Testung wird in Aushängen festgelegt

Montag von 09:30 – 11:30 Uhr

Nach der Registrierung, Aufklärung und Einwilligung wird die Testung von geschultem Personal durchgeführt oder der Besucher kann sich überwacht selbst testen. Das Testergebnis liegt nach ca. 15 Min. Wartezeit vor.

Durchgeführte COVID-19-Selbsttests werden hierbei jedoch NICHT akzeptiert!

Der Besucher kann nach Rücksprache mit dem Wohnbereich, wenn keine sonstigen Aspekte dagegensprechen, mit dem Bewohner die Einrichtung verlassen. Außerhalb der Einrichtung sind die Hygieneregeln entsprechend der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nach dem aktuellen Stand einzuhalten!

4. Risikobewertung

Die Einrichtung bewertet täglich die Risikosituation. Hierzu wird das aktuelle Infektionsgeschehen der Kommune bzw. des Kreises betrachtet und die Maßnahmen entsprechend den aktuellen Vorgaben des Land Hessen und des Gesundheitsamtes angepasst. Bei einer Ausbruchssituation in der Einrichtung werden auch alle weiteren Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abgesprochen.

Rev. Nr. 20	Erstellt Y. Götz	Datum 05.04.2022	Genehmigt N. Arras	Geltungsbereich Alle	Seite 1 von 1
----------------	---------------------	---------------------	-----------------------	-------------------------	---------------